



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

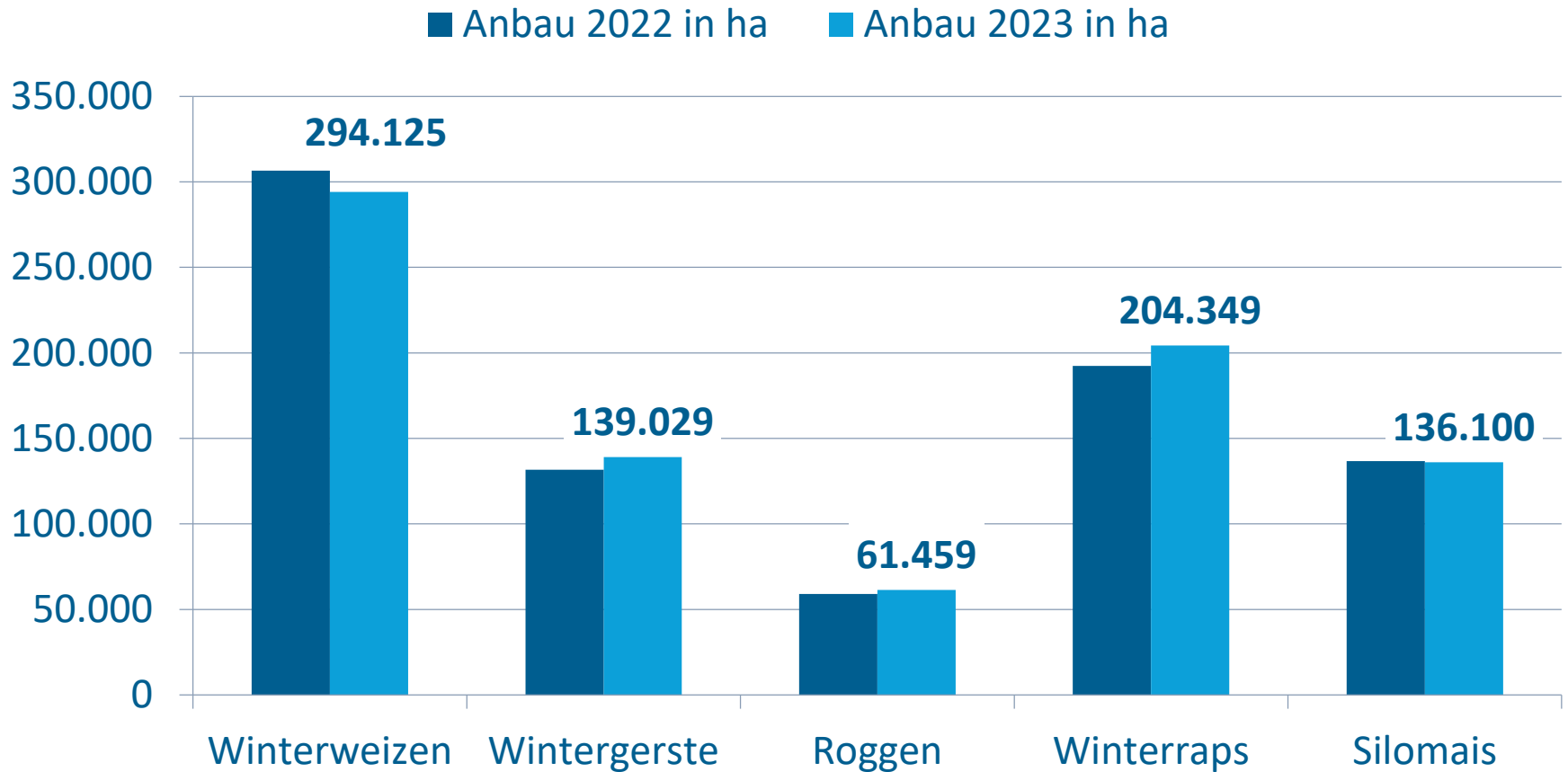
Aktuelle Entwicklungen im Pflanzenschutz

Nadine Ließ

Rostock, 06.12.2023

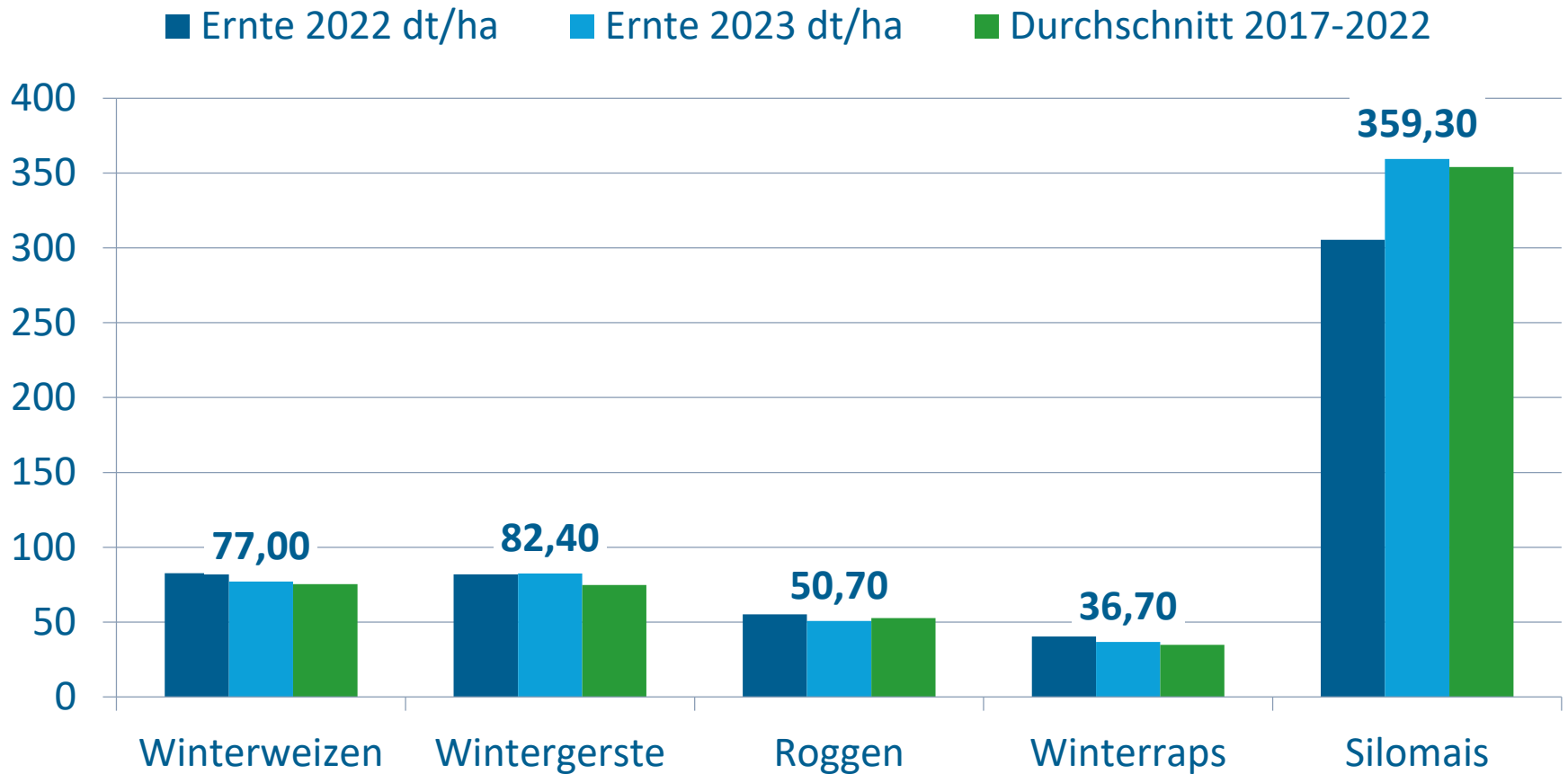
Rückblick auf die Ernte 2023

- Anbauflächen der „großen“ Kulturen -



Rückblick auf die Ernte 2023

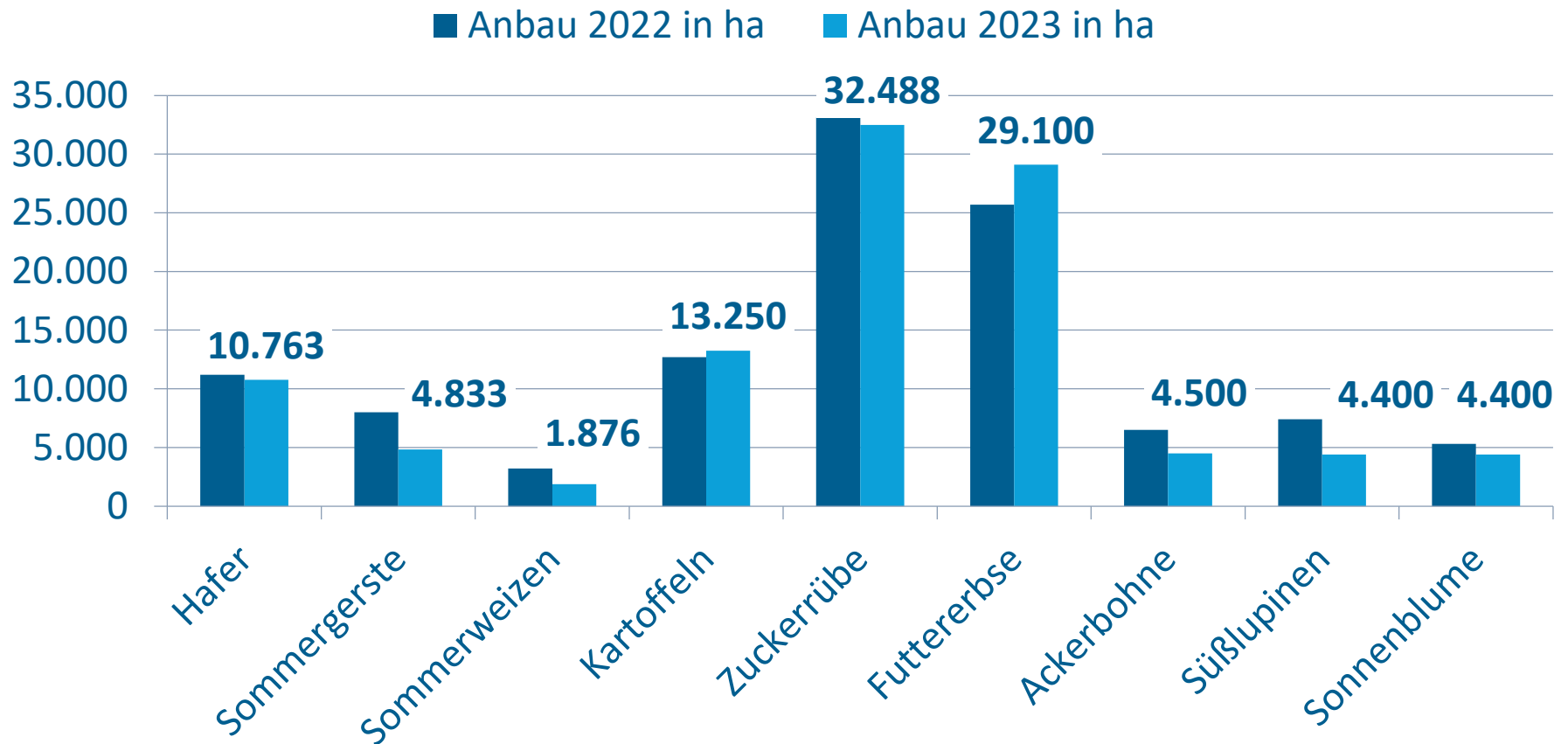
- Erträge der „großen“ Kulturen -



Quelle: vorläufige Zahlen der BEE

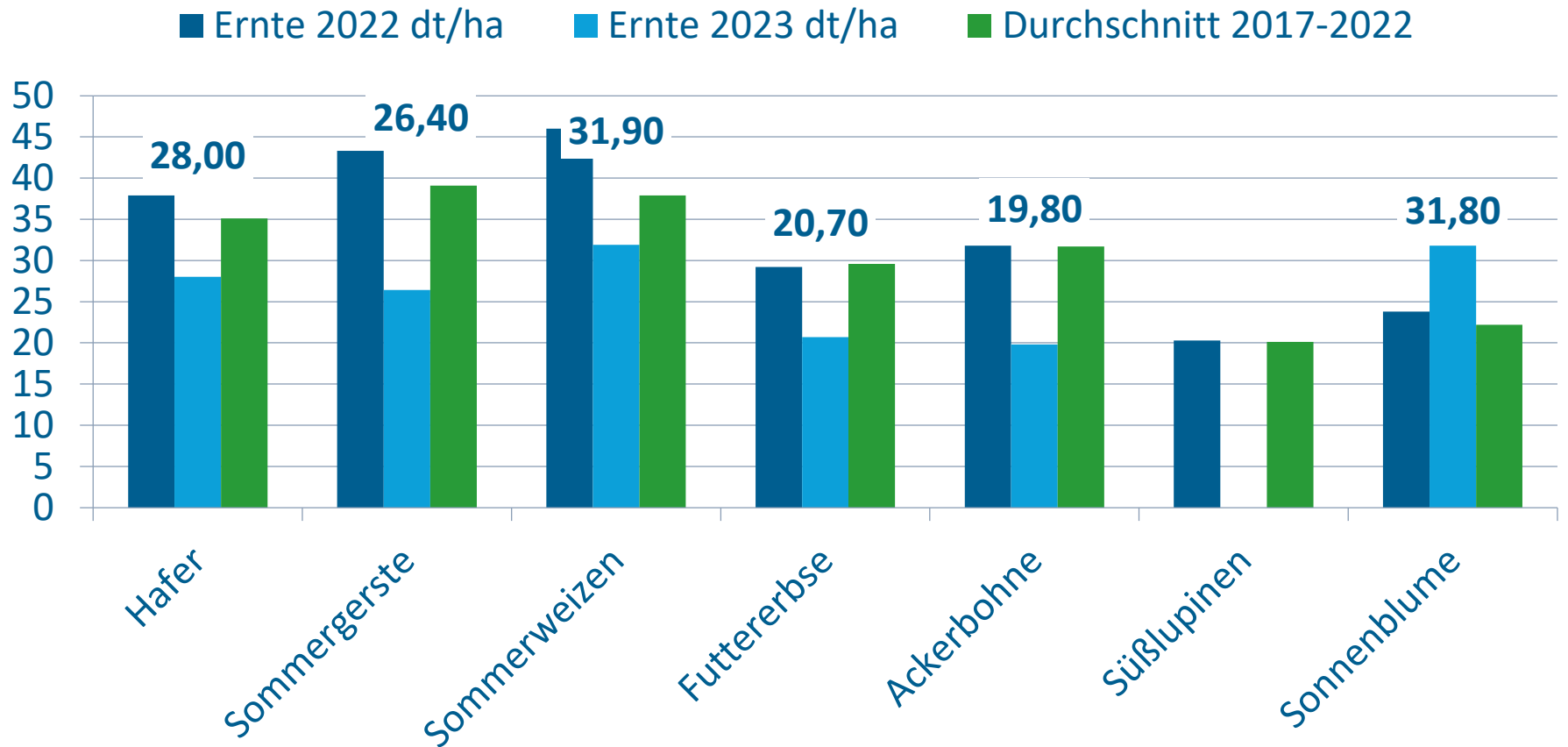
Rückblick auf die Ernte 2023

- Anbauflächen der „kleinen“ Kulturen -



Rückblick auf die Ernte 2023

- Erträge der „kleinen“ Kulturen -



Quelle: vorläufige Zahlen der BEE

Kontrollergebnisse 2023 (Stand 30.11.2023)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kontrollen gesamt	115	163	194	102	92	112	105	77	123	106
Anz. Kontrollen mit Verstößen	42	82	59	31	22	38	38	23	29	42
Prüfkriterien:										
Gewässerabstandsauflagen	5	25	6	4	1	3	1	2	2	8
Indikation	1	1	0	4	7	3	1	2	0	1
Geräteprüfung	2	1	1	0	0	1	1	1	1	6
Sachkunde	0	1	2	0	1	4	0	1	1	2
Dokumentation	1	3	1	0	1	1	0	0	0	1
Anwendungsbestimmungen	5	2	20	4	5	0	3	1	3	1
Gute fachliche Praxis	7	18	10	14	7	18	18	4	7	9
Nichtkulturland	19	31	20	5	1	10	12	11	10	4
PfISchAnwV ohne Gewässerabst.						-	-	1	7	10

Entwicklungen auf EU-Ebene

EU – Pflanzenschutzrecht

Ende 2009 wurde das sogenannte Pflanzenschutzpaket der Europäischen Union verabschiedet.

- die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)
 - Verpflichtung der MS, nationale Aktionspläne zu verabschieden, Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von PSM-Geräten zu schaffen
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung)
 - Prüfung und Zulassung von PSM und Wirkstoffen
 - Vorgaben zu Kontrollen, Aufzeichnungspflichten, Parallelimporten
- Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung)
 - Verpflichtung der MS, Daten über Absatz und Anwendung von PSM zu erheben und KOM zu übermitteln

Chemische Pestizide tragen zum Rückgang der Biodiversität bei. Der europäische Grüne Deal zielt darauf ab, sowohl den Einsatz chemischer Pestizide als auch das von ihnen ausgehende Risiko zu verringern. Die „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie legt EU-Ziele fest, um den Einsatz von Pestiziden – und die damit verbundenen Risiken – bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Die aktuelle Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden spiegelt diese Ambitionen nicht wider. Sie hat mit dem technologischen Fortschritt nicht Schritt gehalten und versäumt es, einen wirksamen nachhaltigen Einsatz von Pestiziden zu erreichen. Auch die Umsetzung der Richtlinie ist uneinheitlich und unvollständig. Die Mitgliedstaaten könnten mehr tun, um sich keine nationalen Z



Biodiversitätsstrategie

- **Schaffung von Schutzgebieten** auf mindestens 30 % der Land- und Meeresgebiete in Europa
- Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme in der gesamten EU bis 2030 durch eine Reihe konkreter Verpflichtungen und Maßnahmen, etwa dadurch, dass der **Einsatz und die Risiken von Pestiziden um 50 % bis 2030 verringert** und EU-weit 3 Milliarden Bäumen gepflanzt werden

Null-Schadstoff-Aktionsplan

- Verbesserung der Luft-, Wasser-, Bodenqualität (u.a. indem **Nährstoffverluste und der Einsatz chemischer Pestizide um 50 Prozent reduziert werden**)
 - Verringerung der Belastung durch Lärm und Abfall
 - Verringerung der Gefährdung der Biologischen Vielfalt
- Regelmäßige Überwachung und Beurteilung der Zielerreichung

Die Ziele sind die gleichen geblieben!

TARGET 4

Reduce the use and risk of chemical pesticides by 50%

Current position/trend:
(2020 data)

-14%
reduction



-50%

Distance to target: **on track**
Baseline year: 2015-2017

[Link to analysis in production section](#)



TARGET 4

Reduce the use of more hazardous chemical pesticides by 50%

Current position/trend:
(2020 data)

-26%
reduction



-50%

Distance to target: **on track**
Baseline year: 2015-2017

[Link to analysis in production section](#)



Wie geht es weiter

- Im kommenden Agrarrat steht die SUR nur als Fortschrittsbericht auf der Tagesordnung
 - Europawahl für Anfang Juni 2024 an – bis dahin gilt die Erarbeitung eines neuen Vorschlags als äußerst unwahrscheinlich
 - Gültig bleibt die EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)
 - Geringe Verbindlichkeit führt zu unterschiedlicher Geschwindigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung führen
 - Folge: Wettbewerbsverzerrungen in der EU
- Verbindliche Harmonisierung dringend notwendig

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2660 vom 28.11.2023 zur Erneuerung des Wirkstoffes Glyphosat

Gütig ab dem 16.12.2023 für weitere 10 Jahre

Einschränkungen und Bedingungen:

- Besondere Berücksichtigung findet Grundwasserschutz, Exposition von Verbrauchern, Schutz von Nichtzielorganismen
- Verbot der Anwendung zu Sikkationszwecken
- Minimierung oder Verbot der Anwendung in Gebieten, die von der Allgemeinheit oder von gefährdeten Personengruppen genutzt werden

- Minderungsmaßnahmen zum Schutz kleiner pflanzenfressender Säugetiere (Zeitpunkt, Häufigkeit, Max. Aufwandmenge)

- Vorgaben zur Abdriftminderung (Pufferstreifen, abdriftmindernde Düsen)

Unionsrecht hat Anwendungsvorrang → ein generelles Verbot nach §9 PflSchAnwV ist rechtlich nicht haltbar

Das BVL verlängert bestehende Zulassungen bis zum 15.12.2024

Auf nationaler Ebene...

Pflanzenschutzanwendungsverordnung

- BMEL wird eine mit EU-Recht konforme Anpassung der VO vornehmen
- 1. Schritt: Eilverordnung zur Klärung der Glyphosatproblematik (Gültigkeit: 6 Monate) – ohne Länderbeteiligung
- 2. Schritt: Änderung der PflSchAnwV

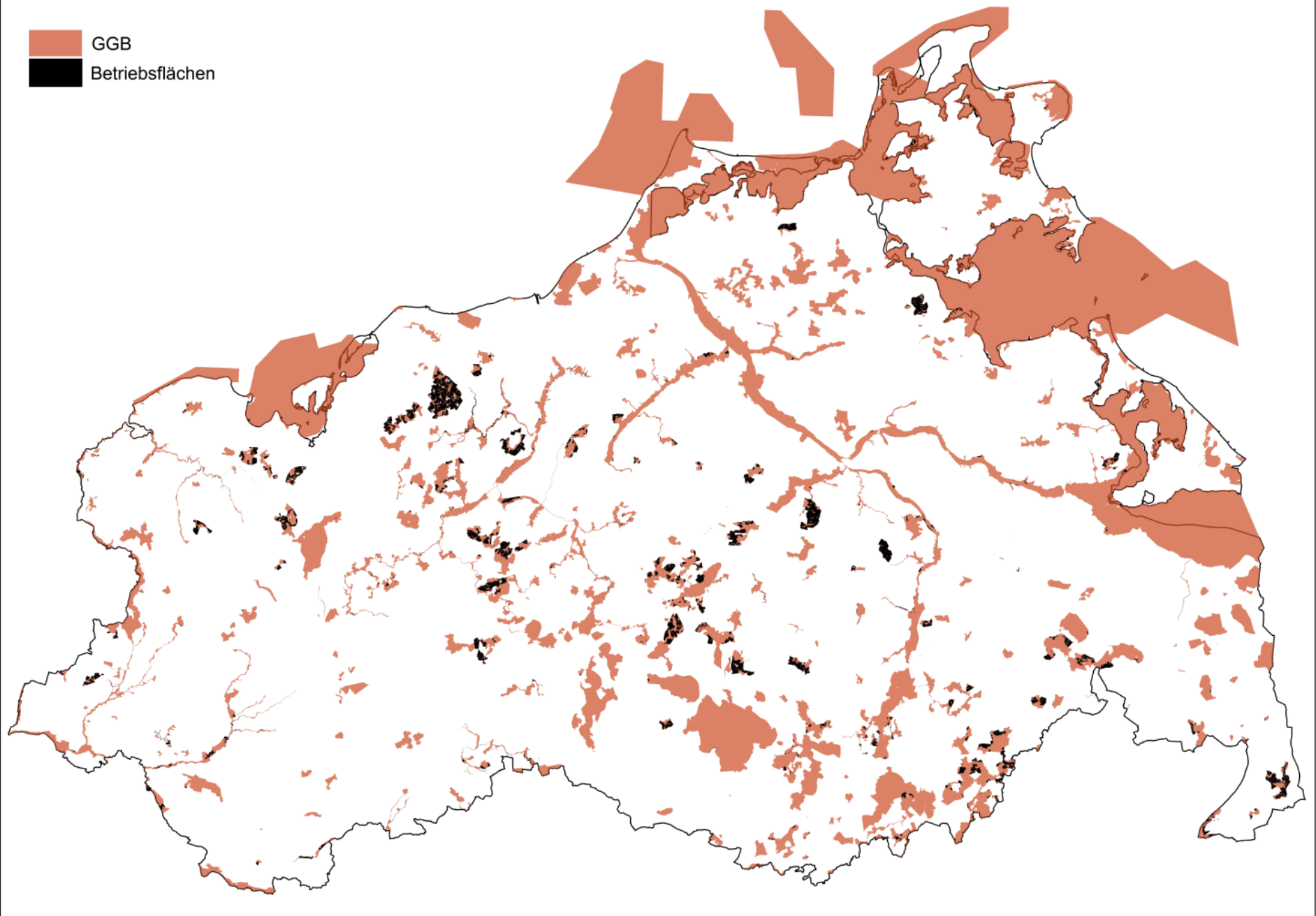
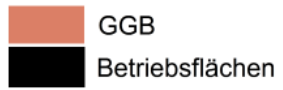
§4 (3) PflSchAnw

§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

(1)Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie nach Maßgabe

des Absatzes 3 Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes soll auf Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind, bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel erreicht werden.



EU – Pflanzenschutzrecht

Ende 2009 wurde das sogenannte Pflanzenschutzpaket der Europäischen Union verabschiedet.

- die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie)
 - Verpflichtung der MS, nationale Aktionspläne zu verabschieden, Regelungen zur Sachkunde oder zur Prüfung von PSM-Geräten zu schaffen
- die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverordnung)
 - Prüfung und Zulassung von PSM und Wirkstoffen
 - Vorgaben zu Kontrollen, Aufzeichnungspflichten, Parallelimporten
- Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden (Pflanzenschutzmittel-Statistikverordnung)
 - Verpflichtung der MS, Daten über Absatz und Anwendung von PSM zu erheben und KOM zu übermitteln

Neue Dokumentationspflichten auf EU-Ebene

VO (EG) 1107/2009 **über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln**
Art. 67 regelt die Aufzeichnungspflichten für Hersteller, Lieferanten, Händler und Berufliche Verwender von PSM.

Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10.03.2023:

- Inhalt der Aufzeichnung (geodatenbasiert)
- Format der Aufzeichnungen (elektronisch, maschinenlesbar)
- Zeitpunkt und Umwandlung in ein elektronisches Format (unverzöglich, spätestens 30 Tage nach Anwendung elektronisch)

Gültig ab 01.01.2026

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der	Verwendetes	Zeitpunkt der		Lage oder Bestimmung der	Größe oder Umfang der	Kulturpflanze oder Einsatzort/
Behandlung (wie Agrarfl Erholungsge Eisenbahnsch Nichtanbaufl Gewächshäu als der in de genannten)	<p>Bisher Art. 67 „...Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind.</p>					
				<p>Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2</p>		
Behandlung Räume bzw. Räumen (wie Spritzanwe Lagereinrich Getreidelage errichteten C im Sinne vo Nummer 27 (EG) Nr. 110 Behandlung Pflanzenverial (wie Pfla	<p>Ab 01.01.2026 gilt DVO (EU) 2023/564: Elektronische Aufzeichnungen spätestens 30 Tage nach Anwendung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kultur (EPPO-Code) ➤ Schlag (Größe, Lage (InVekos-Nr, GPS-Punkt,...)) ➤ PSM-Anwendung (Datum, BBCH, Mittel, Zulassungsnummer, Menge, behandelte Fläche) ➤ Lagerbehandlung, Beizung 					
			<p>Pflanzenschutzmit-tels in Kilogramm/Litern</p>			<p>erforderlich</p>

Neue Dokumentationspflichten auf EU-Ebene

VO (EG) 1107/2009 **über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln = PSM-VO**
Art. 67 regelt die Aufzeichnungspflichten für Hersteller, Lieferanten, Händler und Berufliche Verwender von PSM.

Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10.03.2023:

- Inhalt der Aufzeichnung (geodatenbasiert)
- Format der Aufzeichnungen (elektronisch, maschinenlesbar)
- Zeitpunkt und Umwandlung in ein elektronisches Format (unverzöglich, spätestens 30 Tage nach Anwendung elektronisch)

Gültig ab 01.01.2026

EU-Statistikverordnung SAIO (statistics on agricultural input and output) wird die VO (EG) Nr. 1185/2009 über Statistiken zu Pestiziden ersetzen und fordert ab 2028 ein EU-weites Pflanzenschutzmittelregister als Grundlage für die Erhebungen zur Anwendung von PSM bzw. zur Risikobewertung

- Jährliche Datenübermittlung
- Vereinheitlichung in Bezug auf Kulturarten (gemeinsame Liste repräsentativer Kulturen)
- Integration der Datensätze von Ökologisch wirtschaftenden Betrieben

Gültig ab 01.01.2025

Ausblick/ Fazit

- Die fehlende europäische Verbindlichkeit sorgt für Unsicherheit und
 - birgt zum einen Chancen für benötigte technologische und rechtliche Veränderungen und schafft Verhandlungsspielraum für praxistauglichere Regelungen unter Berücksichtigung übergeordneter Ziele (Ernährungssicherheit)...
 - zum anderen sorgt sie aber auch für einen Flickenteppich an nationalen Regelungen und kann zu Wettbewerbsnachteilen führen
- IP in Verbindung mit PSM-Reduktion gewinnt weiter an Bedeutung
- Ausbau der Kooperation, Kompromiss

Vernetzung im Land ausbauen - Schnittmengen nutzen!



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Nadine Ließ

Telefon +49 3855 88-61840

Nadine.Liess@lallf.mvnet.de

www.lallf.de | www.isip.de/mv